

kapitularen aus der Reimser Kirchenprovinz (und nur sie) Wert³¹. Doch dies ist bereits alles, was die inhaltliche Analyse zu ermitteln vermag.

Die Zusammenstellung der drei Kapitelreihen *Capitula a sacerdotibus proposita*, *Capitula e canonibus excerpta* und ‘*Capitula de eruditione presbiterorum*’ verrät Urteilsvermögen: Von Bischofskapitularen (in ihrem jeweils nur lokalen Kontext) einmal abgesehen wären aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts nicht so leicht drei weitere Texte mit überregionalem Geltungsanspruch zusammenzubringen gewesen, die sich derart konzentriert mit den Problemen der Diözesanverwaltung auf Pfarrkirchenebene auseinandergesetzt hätten. Eine Zusammenstellung dieser Art setzt also eine mit zentralen Texten der hochkarolingischen Kirchenreform gut ausgestattete Bibliothek voraus und einen Kenner der Materie als Redaktor. Es ist wenig wahrscheinlich, daß dieser erst im England der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts gearbeitet haben sollte – zumal gegen eine englische Herkunft der Kompilation allein schon die Zugehörigkeit der hier überlieferten Version der *Capitula a sacerdotibus proposita* zur Handschriftenklasse III dieses Textes spricht (und nicht zur speziell englischen Handschriftenklasse II)³². Es wird auch kaum erst jener Burchard-Redaktor der Zeit um 1100 die drei Kapitelreihen mit dem *Paenitentiale Pseudo-Theodori* verbunden haben, der anstelle von Burchards (Buß-)Buch XIX dann dieses in seine Kurzfassung des Dekrets eingefügt hat, denn schließlich sind alle drei Kapitelreihen weitestgehend ohne jeden inhaltlichen Bezug zum Textgenre ‘Bußbuch’. Er dürfte sie vielmehr bereits in seiner Vorlage als Anhang zum *Paenitentiale Pseudo-Theodori* vorgefunden haben. Zur Lokalisierung der ‘*Capitula de eruditione presbiterorum*’ führt also auch der engere Überlieferungskontext letztlich nicht weiter, denn die *Capitula a*

31) Hinkmar I c. 2 (MGH Capit. episc. 2 S. 35), Riculf c. 10 (8) (ebd. S. 105), Cap. Florentina c. 5 (MGH Capit. episc. 1 S. 222; das Kapitular vom Editor vermutlich falsch lokalisiert und nicht von Haito von Basel, sondern von Hinkmar von Reims, Kapitular I, abhängig). Vgl. zuvor Mainz (813) c. 4 (MGH Conc. 2/1 S. 261) und (übernommen von dort) Mainz (847) c. 3 (MGH Conc. 3 S. 164f.). Auch die sog. *Capitula Cameracensia*, in denen mit c. 4 eine entsprechende Bestimmung enthalten ist (MGH Capit. episc. 3 S. 337), sind als eine dezisionistisch aus dem Kontext der Sammlung der Handschriften von Laon und St. Petersburg herausgelöste Texteinheit am ehesten wohl in der Reimser Kirchenprovinz in diese dort entstandene Sammlung eingefügt worden.

32) Zu diesen sieben Codices vgl. MGH Capit. episc. 1 S. 8-11.